



INHALTSVERZEICHNIS

- Nr. 55 Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen „Eichensteiner Mineralwasser“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 1110 der Gemarkung Marxgrün, Stadt Naila,“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist
- Nr. 56 Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal für das Haushaltsjahr 2018
- Nr. 57 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe, Stammbach, für das Haushaltsjahr 2018
- Nr. 58 Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2018
- Nr. 59 Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2018

55. Öffentliche Bekanntmachung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) zu der Feststellung, ob für das Vorhaben „Zutagefördern und Ableiten von Grundwasser aus dem Brunnen „Eichensteiner Mineralwasser“ auf dem Grundstück Flur-Nr. 1110 der Gemarkung Marxgrün, Stadt Naila,“ eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist

Am 07.11.2017 beantragte die Firma Brunnenverwaltung Höllensprudel, Kohlensäurewerk Hölle Dr. Fritz Wiede GmbH & Co.KG, die erforderliche wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zur Grundwasserentnahme im Gemeindegebiet der Stadt Naila.

Im Rahmen des Verfahrens war nach Anlage I zum UVPG, Ziffer 13.3.3, in einer auf das Vorhaben ausgerichteten standortbezogenen Vorprüfung festzustellen, ob aufgrund besonderer örtlicher Gegebenheiten erhebliche nachteilige Auswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten sind und deshalb die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für erforderlich gehalten wird.

Im vorliegenden Fall hat die Vorprüfung zu der Feststellung geführt, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da aufgrund der Art, Dauer und der Größe des zukünftigen Betriebs sowie des Standortes der Benutzungsanlage (Brunnen „Eichensteiner Mineralwasser“) auch zukünftig nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen ist. Die Kriterien für diese standortbezogene Vorprüfung ergeben sich aus § 7 Abs. 1 i.V.m. Anlage III zum UVPG.

Bezüglich der allgemeinen Merkmale des Vorhabens ist festzustellen, dass sich die Entnahmemengen zur bisherigen Nutzung nicht ändern. Die beantragte maximale Fördermenge wirkt sich somit nicht negativ auf das Grundwasservorkommen aus. Zum Standort ist festzustellen, dass schutzwürdige Gebiete zwar berührt sind, jedoch sind aufgrund der unveränderten bisherigen Entnahmemenge keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten. Die Regenerationsfähigkeit des Grundwassers ist gegeben.

Das Ergebnis wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Diese Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Hof, den 03.07.2018

Landratsamt Hof

Hohenberger
Oberregierungsrat

56. Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der Art. 40 Abs. 1 und Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 17 der Verbandssatzung in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Abwasserzweckverband

Haushaltssatzung:

I. § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
307.800,00 Euro

und

im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen und Ausgaben mit
174.700,00 Euro

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

1. Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf zur Finanzierung von Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird auf **300.000,00 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Betriebskostenumlage**). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus **Anlage 1**.

2. Der durch Gebühren, Beiträge, Zuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für Investitionen wird auf **39.000,00 Euro** festgesetzt. Er wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (**Investitionsumlage**). Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus **Anlage 1**.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **50.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1, Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Abwasserzweckverbandes Ölsnitz-Rodachtal im Rathaus in

Geroldgrün, Keyßerstr. 25, 95179 Geroldgrün, Zimmer-Nr. O 03, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Geroldgrün, den 27.06.2018

Abwasserzweckverband
Ölsnitz-Rodachtal

Oelschlegel
Verbandsvorsitzender

Anlage 1

Aufteilung des nicht gedeckten Finanzbedarfs auf die Verbandsmitglieder (Umlagenabrechnung)

A) Betriebskostenumlage

Gesamtansatz des Verwaltungshaushaltes	307.800,00 Euro
davon durch Einnahmen gedeckt	
a) Zinsen und sonstige Einnahmen	300,00 Euro
b) WALO-Umlagenanteil	7.500,00 Euro
c) Zuführung vom Vermögenshaushalt	0,00 Euro
= nicht gedeckter Finanzbedarf (Umlagesoll)	300.000,00 Euro

B) Investitionsumlage

Gesamtansatz des Vermögenshaushaltes	174.700,00 Euro
davon durch Einnahmen gedeckt	
a) Zuführung vom Verwaltungshaushalt (= Tilgung)	5.700,00 Euro
b) Rücklagenentnahme	130.000,00 Euro
= Umlagesoll	39.000,00 Euro

C) Umlageschlüssel

Gemäß § 18 der Verbandssatzung nach Maßgabe der Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder (Stand: 31.12.2016)	
Nordhalben	1.695 Einwohner = 37,0573 %
Geroldgrün	2.879 Einwohner = 62,9427 %
	4.574 Einwohner

D) Umlagenfestsetzung

Betriebskostenumlage		Investitionsumlage	
Geroldgrün	188.828,10 Euro	Geroldgrün	24.547,65 Euro
Nordhalben	111.171,90 Euro	Nordhalben	14.452,35 Euro
insgesamt	300.000,00 Euro	insgesamt	39.000,00 Euro
Gesamt			
Geroldgrün	213.375,75 Euro		
Nordhalben	125.624,25 Euro		
insgesamt	339.000,00 Euro		

57. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe, Stammbach, für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund der §§ 20 ff der Verbandssatzung und der Art. 40 Abs. 1 Satz 1 und 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Bayerischen Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe, Stammbach, folgende **Haushaltssatzung** erlassen, die hiermit gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht wird:

I.
§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
221.700,00 Euro
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
145.500,00 Euro
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.
- (2) Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **35.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Die Haushaltssatzung 2018 enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

III.

Gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO wird die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Karlsberggruppe, Stambach, im Rathaus des Marktes Stambach, Rathausstr. 7, Zimmer-Nr. 4, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Stambach, den 04.07.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Karlsberggruppe

Karl Philipp Ehrler
Verbandsvorsitzender

58. Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe hat in öffentlicher Sitzung vom 27.06.2018 die Haushaltssatzung 2018 beschlossen. Gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 65 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 25 Abs. 1 Satz 1 der Verbandssatzung vom 10. Juli 2012 wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Auf Grund von Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Art. 40 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i.V.m. Art. 63 ff der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Ahornberger Gruppe folgende

Haushaltssatzung:

I.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im **Verwaltungshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
239.600,00 Euro
und
im **Vermögenshaushalt**
in den Einnahmen und Ausgaben mit
42.600,00 Euro
ab.

§ 2

Für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in diesem Haushaltsjahr keine Kreditaufnahmen festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Investitionskostenumlage und eine Betriebskostenumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **76.000,00 Euro** festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2018 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Hof (Rechtsaufsichtsbehörde) hat mit Schreiben vom 05.07.2018, Nr. 941/0.4-201, die Haushaltssatzung sowie den Haushaltsplan rechtsaufsichtlich gewürdigt.

III.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO wird die Haushaltssatzung 2018 samt ihren Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zugänglich gemacht und liegt innerhalb der allgemeinen Geschäftszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Konradsreuth, Rathaus, Hofer Str. 8, 95176 Konradsreuth, Zimmer-Nr. 22, gemäß § 4 BekV für die Dauer ihrer Gültigkeit zur Einsichtnahme bereit.

Konradsreuth, den 11.07.2018

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Ahornberger Gruppe

M a t t h i a s D ö h l a
Verbandsvorsitzender

59. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2018

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz hat am 20. März 2018 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Jahr 2018 beschlossen.

Die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Oberfränkisches Bauernhofmuseum Kleinlosnitz für das Haushaltsjahr 2018 wurde gemäß Art. 24 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 52 Abs. 1 Nr. 2 KommZG durch die Regierung von Oberfranken im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2018 vom 26. Juni 2018 amtlich bekannt gemacht.

Herausgeber und Druck:

Landratsamt Hof | Schaumbergstraße 14 | 95032 Hof

Öffnungszeiten:

Montag Donnerstag	7:30 - 16:00 Uhr
Dienstag Mittwoch	7:30 - 14:00 Uhr
Freitag	7:30 - 12:30 Uhr

Zentrale:

Telefon: 09281/ 57- 0
Telefax: 09281/ 58340
poststelle@landkreis-hof.de

Konto der Kreiskasse:

Sparkasse Hochfranken
IBAN DE68 7805 0000 0430 0068 66
BIC BYLADEM1HOF



Landkreis Hof
wir sind Heimat

www.landkreis-hof.de